Archiv: XXIV. Seite 134. N. 1.

Mappe IV1

Dertrag über die Gründung einer Universität in Frankfurt a. M.

 Die Stadt Frankfurt am Main, vertreten durch ihren Magistrat und zwar gleichzeitig in ihrer Eigenschaft als Inhaberin der unter 2. bis 4. genannten Stiftungen für das zu diesen Stiftungen gehörige besondere Zwechermögen, nämlich:

2. für die Akademie für Sozial- und Handelswissenschaften, unter Zustimmung von Berwaltungsausschuß sowie Rektor und Prorektor der Akademie,

3. für die Carl Christian Jügel-Stiftung, unter Zustimmung der Administration dieser Stiftung.

4. für die Stiftung Theodor Stern'sches Medizinisches Institut, unter Zustimmung des Borstands bieser Stiftung,

5. das Institut für Gemeinwohl, Gesellschaft m.b. S., vertreten durch seine Geschäftsführer,

6. die Georg und Frangista Spener'fche Studienftiftung, vertreten durch ihren Borftand,

7. ber Physitalische Berein, vertreten durch seinen Borftand,

8. die Dr. Sendenbergische Stiftung, vertreten durch ihre Administration,

9. die Sendenbergische Naturforschende Gesellschaft, vertreten durch ihre Direktion,

10. die Stiftung Carolinum, vertreten durch ihren Borftand,

11. Professor Dr. med. Ludwig Edinger, der hierbei für das von ihm errichtete und ihm zustehende Neurologische Institut handelt

find übereingekommen, die gur Errichtung einer Universität in Frankfurt am Main erforderlichen Einrichtungen badurch zu treffen, daß die von der Stadt Frantfurt am Main und dem Inftitut für Gemeinwohl durch Bertrag vom 18. Mai 1900 begründete und nach Erteilung der staatlichen Genehmigung am 21. Oftober 1901 in Birtfamfeit getretene Afademie fur Cogial- und Sandelswiffenschaften und die von diefer in Gemeinschaft mit ber Carl Chriftian Jugel-Stiftung und bem Physikalischen Berein betriebenen akademischen Unterrichts- und Forschungsanstalten durch Errichtung weiterer Professuren erweitert und zugleich mit den städtiichen Mlinifen und medizinischen Inftituten, dem Theodor Stern'schen Medizinischen Inftitute, dem Georg Spener-Saufe, bem Reurologischen Inftitute, ber Bahnflinik des Carolinums, sowie den medizinischen und naturmiffenschaftlichen Anstalten der Dr. Gendenbergiichen Stiftung und der Gendenbergischen Naturforschenden Gesellschaft für Universitätszwede zur Berfügung gestellt werben. Bu diesem Zwede übernehmen fie die in den §§ 13-27 angegebenen Berpflichtungen der zu gründenden Universität gegenüber, welche nicht nur beren erste Einrichtung, sondern auch ihre dauernde Unterhaltung sicherzustellen bestimmt sind. Sierbei geben die Stifter von ber Boraussetzung aus, daß die Universität auf der Grundlage errichtet wird, wie sie im jolgenden des näheren angegeben ift. In diefer Boraussetzung übernehmen sie die im nachfolgenden festgesetzten Verpflichtungen, wobei, soweit die Verpflichtungen aus einem städtischen Zweckvermögen zu erfüllen sind, als Träger der Verpflichtung der Kürze halber das Zweckvermögen bezeichnet ist.

\$ 1.

Die Frankfurter Universität wird, wie die übrigen Universitäten, die ihrer Pflege zugewiesenen Wissenschaften frei von Einseitigkeiten und unabhängig von Barteien durch eine geeignete Lehrtätigkeit der studierenden Jugend übermitteln und für die Brazis fruchtdar machen, sowie durch selbständige wissenschaftliche Arbeiten und Untersuchungen sördern. Ferner wird sie nach näherer Maßgabe des § 2 Zisser 2 die Aufgaben erfüllen, welche disher der Pflege der Akademie für Sozial- und Sandelswissenschaften anvertraut waren.

\$ 2.

1. Die Universität wird die allgemeine und besondere wissenschaftliche Ausbildung der studierenden Jugend sachgemäß weiterführen und sie zum Eintritt in die verschiedenen Zweige des höheren Staatsdienstes sowie für andere Berufsarten, zu welchen eine höhere wissenschaftliche Bildung ersorderlich oder nützlich ist, tüchtig machen.

2. Als Nachfolgerin der Afademie für Sozial- und Sandelswiffenschaften wird fie außerdem zugleich bie Aufgaben einer Sandelsbochschule und einer wissenschaftlichen Fortbildungsanftalt erfüllen. Demgemäß wird fie Raufleuten und Gewerbetreibenden wie auch höheren staatlichen und kommunalen Verwaltungsbeamten, Richtern, Anwälten und anderen Angehörigen gelehrter Berufe, die Gelegenheit gur Bertiefung und Erweiterung volks- und privatwirtschaftlicher sowie fo-Sial- und ftaatswiffenschaftlicher Renntniffe bieten, auch sonstigen Versonen mit einer geeigneten Borbilbung, namentlich folchen, welche bereits in der Braxis stehen oder gestanden haben, eine Erweiterung und Bertiefung ihres Biffens in den der Pflege der Universität gugewiesenen Wiffenschaften ermöglichen. Die Universität wird die zurzeit an der Afademie für diese Zwede bestehenden Einrichtungen erhalten und nach Möglichkeit weiter entwideln.

\$ 3.

Die Förderung wissenschaftlicher Forschung wird eine wesentliche Aufgabe der Franksurter Universität bilden. Ihr sollen dienen: das Georg Speher-Haus und das Neurologische Institut sowie die nach Maßgabe der versügbaren Mittel zu errichtenden weiteren Forschungsinstitute. Andererseits soll erstrebt werden, die Unterzichtsinstitute derart auszugestalten, daß einzelnen, an ihnen wirkenden Forschern, durch tunlichste Entlastung in der Lehrtätigkeit sowie in Prüsungs- und Verwaltungsgeschäften, die Möglichkeit geboten wird, sich der wissenschaftlichen Forschung besonders zu widmen.

§ 4.

Eine Bindung in bezug auf das religiöse Bekenntnis des zu berufenden Professors wird bei keinem Lehrstuhl stattsinden, und demgemäß wird bei der Besetzung der Lehrstühle und der Stellen an den Forschungsinstituten die religiöse oder konsessionelle Stellung in keinem Falle einen Ausschlußgrund bilden.

8 5

Die Universität wird eine Beranstaltung des Staates im Sinne der §§ 1, 2, 67 ff. II 12 des Allgemeinen Landrechts sein, die Rechte einer privilegierten Korporation besitzen und in ihren Verhältnissen nach den für die sonstigen Universitäten geltenden Grundsätzen durch Königliche Satung geregelt werden.

Es ist zunächst die Bilbung folgender Fakultäten in Aussicht genommen:

- 1. die Rechtswiffenschaftliche Fakultät,
- 2. die Medizinische Fakultät,
- 3. die Philosophische Fakultät,
- 4. die Naturwiffenschaftliche Fafultät,
- 5. die Sozial- und Wirtschaftswissenschaftliche Fafultät.

Zur Beratung und Beschlußfassung über die mehrere Fakultäten berührenden Angelegenheiten können aus Mitgliedern der beteiligten Fakultäten Ausschüffe gebildet werden, deren Zusammensehung und Aufgaben durch vom Minister zu erlassende Ordnungen geregelt werden.

§ 6.

Zur Verwaltung der Universität sind neben den sonstigen bei Universitäten vorhandenen Organen der Große Rat und das Kuratorium der Universität berusen.

\$ 7.

Der Große Rat besteht aus folgenden Mitgliedern:

- 1. bem Oberburgermeister ober seinem gesetlichen Stellvertreter,
- 2. vier vom Magistrat zu wählenden Mitgliedern, von benen minbestens eines aus seiner Mitte entnommen sein muß.
- 3. vier von der Stadtverordneten-Versammlung zu wählenden Mitgliedern, von denen mindestens eines aus ihrer Mitte entnommen sein muß,
- 4. fünf von bem Inftitut für Gemeinwohl und
- 5. zwei von ber Handelsfammer zu wählenden Mitaliebern,
- 6. einem von der Polytechnischen Gesellschaft zu wähtenden Mitgliede,
- 7. je zwei von der Georg und Franziska Speher'schen Studienstiftung, der Carl Christian Jügel-Stiftung, der Dr. Sendenbergischen Stiftung, der Verwaltung der Sendenbergischen Natursorschenden Gesellschaft, dem Vorstande des Physikalischen Vereins und anderen vom Großen Rat der Akademie (§ 29) zugelassen Stiftungen gewählten Mitgliedern,

- 8. je einem von dem Carolinum, dem Theodor Sternschen Medizinischen Justitut, der Otto und Ida Braunfels-Stiftung und anderen vom Großen Rat der Atademie (§ 29) zugelassenen Stiftungen gewählten Mitgliede,
- 9. dem Rektor und bem Prorektor der Universität,
- 10. außerdem sind bei Angelegenheiten, welche einzelne Fakultäten betreffen, die beteiligten Dekane mit vollem Stimmrecht zuzuziehen. Der Große Rat kann durch Zuwahl drei weitere Mitglieder wählen.

Die von der Handelskammer und der Polytechnischen Gesellschaft gewählten Mitglieder scheiden aus, sobald der von den Bahlkörpern geleistete Beitrag wegfällt. Die ordentlichen und außerordentlichen Prosessonen, sowie die Privatdozenten der Universität, sind in den Großen Rat nicht wählbar. Die durch die Wahl berusenen Mitglieder des Großen Rats werden auf drei Jahre gewählt.

\$ 8.

Der Große Rat hat

- 1. ben haushaltsplan festzustellen und die Rechnung zu entlasten;
- 2. dem An- und Berkauf von Grundeigentum guguftimmen:
- 3. die Mitglieder des Kuratoriums zu mahlen, soweit sie nicht durch ihr Amt berusen sind;
- 4. Beränderungen in der Zusammensehung des Großen Rats und des Kuratoriums, sowie der Gewährung von Rechten zur Entsendung von Mitgliedern in diesen zuzustimmen. Eine Anderung der in den §§ 7 und 9 den Bertragschließenden oder andern Stiftern zugewiesenen Wahl- und Stimmrechte bedarf der Zustimmung der Beteiligten, eine Anderung der Bestimmungen über den Vorsich (§ 10) der Zustimmung des Magistrats.
- 5. Beränderungen der in den §§ 13 bis 26 getroffenen Bestimmungen zuzustimmen (vergl. § 27).

Den Borsit im Großen Rat führt ber jeweilige Borsitende des Kuratoriums. In den Sitzungen ist dem vom Minister ernannten Kommissar oder dessen Bertreter jederzeit auf ihren Bunsch das Bort zu erteilen.

\$ 9.

Das Kuratorium ber Universität umfaßt folgende Mitalieder:

- 1. ben Oberbürgermeister ober seinen gesethlichen Stell-
- 2. je zwei aus ben vom Magistrat und von der Stadtverordneten-Versammlung entsandten Mitgliedern bes Großen Rats gewählte Mitglieder;
- 3. zwei aus dem vom Institut für Gemeinwohl entfandten Mitgliedern des Großen Rats gewählte Mitglieder;
- 4. je ein aus ben von der Handelskammer, der Georg und Franziska Spener'schen Studienstiftung, der Carl Christian Zügel-Stiftung, der Dr. Senden-

Univerfität.

bergischen Stiftung, der Berwaltung der Sendenbergischen Natursorschenden Gesellschaft, dem Borstande des Physikalischen Bereins und den einzelnen nach § 7 Nr. 7 zugelassenen Stiftungen entsandten Mitgliedern des Großen Rats gewähltes Mitglied;

5. brei bis fechs aus ben übrigen Mitgliedern bes Großen Rats gewählte Mitglieder nach näherer Bestimmung bes Großen Rats:

6. den Rektor der Universität:

7. außerdem sind bei Angelegenheiten, welche einzelne Fakultäten betreffen, die beteiligten Dekane mit vollem Stimmrecht hinzuzuziehen; dies gilt jedoch nicht für Beratungen über die nach § 11 zu machenden Vorlagen.

Die durch Wahl berusenen Mitglieder werden vom Großen Rat auf drei Jahre gewählt. Das Kuratorium hat bei der Beratung über eine nach § 11 zu machende Borlage, welche eine Berusung auf einen durch eine Stiftung dotierten Lehrstuhl betrifft, ein Mitglied des Stiftungsvorstandes nach Wahl des letzteren mit vollem Stimmrecht zuzuziehen, falls solches in der Sahung der Stiftung bestimmt worden ist.

\$ 10.

Das Auratorium hat:

1. die Berwaltung der Universität in Bermögensangelegenheiten nach Maßgabe des Haushaltsplanes zu führen;

 die ber Zuständigkeit des Großen Rats unterliegenden Beschlüsse vorzubereiten und auszuführen, sowie dem Großen Rat alljährlich einen Berwaltungsbericht zu erstatten;

3. ben Universitätssefretär, ben Quastor sowie bie sonstigen für die Verwaltung erforderlichen Beamten und Angestellten der Universität anzunehmen;

4. die sonstigen ihm überwiesenen Universitätsgeschäfte zu führen:

5. über die Gestaltung des Universitätsunterrichts Gutachten zu erstatten und Anregungen zu geben. Das Kuratorium vertritt die Universität in Vermö-

gensangelegenheiten.

Gerichtlich und außergerichtlich, insbesondere bei Abgabe und Entgegennahme von Erflärungen für die Universität, wird das Kuratorium durch den Borsihenden vertreten. Disentliche Aussertigungen von Urkunden sind von dem Borsihenden zu unterschreiben und mit dem Siegel des Kuratoriums zu versehen. Der Borsihende hat serner die Beschlüsse des Kuratoriums vorzubereiten und auszusühren. Den Borsiheim Kuratorium führt der Oberbürgermeister. Wünscht dieser dauernd oder zeitweise von dem Borsih entbunden zu werden, so wird der Borsihende auf Borschlag des Kuratoriums vom Minister ernannt und vom Oberbürgermeister vereidigt. In derselben Beise, und zwar jeweils auf drei Jahre, ersosgt die Bestellung des ständigen Stellvertreters des Borsihenden. In den Sihungen ist

bem vom Minister ernannten Kommissar ober bessen Bertreter jederzeit auf ihren Bunsch bas Bort zu erteilen.

\$ 11.

Bor der Besehung der Prosessuren wird der Fakultät Gelegenheit gegeben, gutachtliche Bersonalvorschläge in der üblichen Dreizahl zu machen. Diese Borschläge werden zur Vorlage an den Minister dem Auratorium eingereicht, welches etwaige Bedenken, die von seinem Standpunkt aus zu erheben sind, in dem Begleitberichte zur Geltung zu bringen und auf Wunsch auch abweichende Minderheitsäußerungen beizusügen hat.

§ 12.

Das bem Professor von ber Universität gu gahlenbe Gehalt nebit Wohnungsgeldzuschuß wird bei ber Ernennung nach Maßgabe ber Gehaltsordnung (Br. G.-E. 1909, S. 400, 401, 403 und 404) burch ben Minifter festgesett. Gine überschreitung bes Behaltsmagimums ift hierbei nur möglich, wenn bas Auratorium bie erforderlichen Mittel bafür bereitgestellt hat. Das gleiche gilt von ber Gewährung besonderer Zulagen nach ber Ernennung. Sollte bei ben übrigen Universitäten burch Anderung ber Gesetgebung eine neue Gehaltsordnung ins Leben treten, fo erfolgt beren Einführung bei ber Universität zu Frankfurt am Main burch ben Minister. Nach ben bei ben übrigen Universitäten jeweilig befiebenden Grundfagen bestimmt fich auch ber Bezug ber Borlefungshonorare, die Ergangung ber Nebenbezüge und die Berforgung der Sinterbliebenen.

§ 13.

Die zur Erfüllung ber Aufgaben ber Universität bestimmten Mittel seben sich wie folgt gusammen:

1. Auf die Universität, welche an Stelle der Akademie für Sozial- und Handelswissenschaften tritt, geht die Rutung und Benutung sämtlicher Vermögensstücke, Rechte und Einrichtungen über, welche den Zwecken der Akademie dienen (vergl. § 1 Abs. 2). Diese hört mit dem Zeitpunkte auf, mit dem die Universität ins Leben tritt.

Die Stadt Frankfurt am Main und das Institut für Gemeinwohl erkennen an, daß der von ihnen der Akademie für Sozial- und Handelswissenschaften dauernd zugesicherte jährliche Beitrag der Universität als Nachfolgerin der Akademie dauernd weiter zu zahlen ist und zwar seitens der Stadt in Höhe von 75 000 M, seitens des Instituts für Gemeinwohl in Höhe von 83 000 M.

2. Die für die Universität zugesicherten Stiftungen mit sosorigem Zinsgenuß haben die Summe von 6 200 000 M mit einem jährlichen Zinsgenuß von 248 000 M überschritten. Dazu treten dauernd gesicherte Renten in Höhe von jährlich 25 000 M.

3. Die für die Universität zugesicherten Stiftungen mit ipater (zum weitaus größten Teil 1915—1917) einsehendem Zinsgenuß betragen mehr als 1 200000 .M

und sollen insbesondere auch zur Bestreitung der Kosten der bei zunehmendem Besuch ersorderlich werdenden Bauten (chemisches Institut, neuer Hörsaal für die innere Klinik u. a. m.) dienen.

4. Die für die Universität zugesicherten Stiftungen mit einem beim Tobe gewisser Personen einsehenden Zinsgenuß betragen mehr als 200 000 M.

5. Hinzu treten lettwillige und andere fünftige Zuwendungen.

6. Aus den unter 2. bis 4. genannten Stiftungen wird ein Reservesonds in Höhe von 2 000 000 M abgesondert, desse Jinsen — soweit sie nicht zur Deckung dringlicher Bedürsnisse in Anspruch genommen werden müssen zur Vermehrung des Kapitalbestandes und der daraus erwachsenden Fabreszinsen verwandt werden sollen.

7. Den vorstehend genannten Einnahmen tritt ferner ber eigene Erwerb ber Universität hinzu.

8. Außerbem steht die zu gründende Universität in den durch die §§ 14-27 geregelten Vertragsverhältnissen.

§ 14.

Die Stadt Frankfurt am Main verpflichtet fich,

 ber Carl Christian Jügel-Stiftung das westlich an das Jügelhaus angrenzende Grundstüd in Größe von 1793 am zum Bau eines neuen Auditoriengebäudes unentgeltlich und bauernd für Universitätszwede zu übergeben,

 nach ihrer Bahl ber Universität ober bem Physifalischen Berein bas westlich an sein Institutsgebäude angrenzende städtische Erundstüd in Größe von 2377 qm zum Bau neuer Institutsgebäude unentgeltlich und bauernd für Universitätszwede

im Erbbau zu übertragen.

3. ber Sendenbergischen Natursorschenden Gesellschaft bas westlich an das Sendenbergische Museumsgrundstüd angrenzende städtische Grundstüd in Größe von 3744 am unentgeltlich und dauernd für Zwede des Museums oder der Universität im Erbbau zu übertragen.

§ 15.

Die Stadt Frankfurt am Main verpflichtet sich ferner, 1. die Stadtbibliothek sowie die städtische Sammlung von Nachbildungen von Kunstwerken,

2. das städtische Krankenhaus Sachsenhausen, das städtische Siechenhaus und die städtische Anstalt für Jrre und Spileptische, das städtische Hygienische Institut, das städtische Chemisch-Physiologische Institut, sowie das vertragsmäßig städtischerseits zu übernehmende Pathologische Institut

zur Mitbenutzung unter ben im § 18 genannten Bedingungen für Universitätszwecke dauernd zur Verfügung zu stellen.

\$ 16.

Die Stadt Franksurt am Main verpflichtet sich serner, 1. auf städtische Kosten in dem jehigen Hautkrankenhaus an der Garten-Straße eine chirurgische und

- eine medizinische Politlinit sowie eine Politlinit sur Nervenleidende als Universitätsinstitute einzurichten und dauernd zu unterhalten,
- bie für die Polikliniken unter 1. nicht benötigten Mäume des Hautkrankenhauses an der Garten-Straße dem Theodor Stern'schen Medizinischen Institut unentgeltlich dauernd zu überweisen (vergl. § 22),
- 3. der Dr. Sendenbergischen Stiftung auf dem Gelände des städtischen Krankenhauses einen nördlich von der User-Straße, westlich von dem Bahndamm der Bedraer Bahn, südlich von den übrigen Anlagen des städtischen Krankenhauses und östlich von der verlängerten Garten-Straße begrenzten Bauplat in der ungefähren Größe von 3000 am für die Erdauung einer Anatomie im Erdbau unentgeltlich und dauernd zu übertragen,
- 4. der Universität für einen etwa zu errichtenden größeren medizinischen Hörsaal und einen Reubau für Mikroskopiersäle und Bibliothek gleichfalls auf dem Gelände des städtischen Krankenhauses Bauplätze im Erbbau unentgeltlich und dauernd zu übertragen.

\$ 17.

Die Stadt Frankfurt am Main verpflichtet fich ferner, die im Rahre 1913 gemachten städtischen Auswendungen für Gehalts- und sonstige Bezüge ber in ben Anstalten und Inftituten unter § 15 Biffer 2 angestellten ober beschäftigten Arzte auch bei einer infolge ber Universitätsgründung im Einverständnis mit den guftandigen Behörden vorzunehmenden anderweiten Ordnung bes argtlichen Dienstes dauernd fortzuseben. Die Sohe ber hiernach jährlich aufzuwendenden Summe ift vom Magiftrat gu ermitteln und festzustellen. Aus diefer Summe merben zunächst die Gehälter und fonftigen Bezüge ber ftabtseitig anzustellenden Arzte bestritten; der Rest wird der Universitätskaffe zur Zahlung der von ihr zu bestreitenden Befoldungen zugeführt. Diefe Gummen erhöhen sich entsprechend im Falle einer Erhöhung der städtischen Gehälter ober einer Ausbehnung bes ärztlichen Dienstes. insbesondere bei Bermehrung der Bettenzahl, wobei jeboch der Zeitpunkt und das Dag ber Erhöhung ber Beschluffassung der städtischen Behörden allein vorbehalten bleiben. - Mis Arzte im Ginne Diefer Beftimmungen gelten auch die wissenschaftlichen Affistenten an den Kliniken und Instituten. Die Berpflichtungen ber Stadt gegenüber den leitenden Arzten der städtischen Klinifen und den städtischen Instituts-Direktoren in bejug auf Pension, Witwen- und Baisenversorgung, gehen mit dem Tage ihres übertritts in den Universitätsbienst gegen eine zu vereinbarende Ablösung auf die Univerjität über.

Die Bersicherung, welche bisher zugunsten der Dozenten und Beamten der Akademie für Sozial- und Handelswissenschaften sowie der Carl Christian Jügel-Stiftung in bezug auf Pension, Bitwen- und Baisenversorgung, bei der Stadtverwaltung bestand, geht mit dem Tage, Universität.

5

an weldem die Afademie ihre Tätigkeit einstellt, auf die Universität über. Der an diesem Tage vorhandene, aus den nicht verwendeten Prämien und Zinsen angesammelte Reservesonds ist an die Universitätskasse abzuführen.

\$ 18.

- 1. Die Stadt Frankfurt am Main behalt als Eigentümerin der in den §§ 15 Ziffer 2 und 16 Ziffer 1 genannten Anstalten die gesamte Berwaltung und Betriebsführung biefer Unftalten und fest in einer für alle Beteiligten bindenden Beise deren Ausgaben und Einnahmen, speziell auch die Pflegefate fest, wobei grundsätlich bestimmt wird, daß die Stadt für die Universität keine anderen als die in diesem Vertrage bezeichneten Verpflichtungen übernimmt und, daß alle durch die Mitbenugung für Universitätszwede jest und später erwachsenben Bau-, Einrichtungs- und Unterhaltungskoften aus der Universitätskasse zu bestreiten und die baulichen Einrichtungen auf Kosten der letzteren im beiberseitigen Einverständnis stadtseitig zu beschaffen find.
- 2. In Betreff ber unter §§ 15 Ziffer 2 und 16 Ziffer 1
 genannten Anstalten und Institute behält sich die
 Stadt als in vorstehender Bestimmung unter 1
 enthalten insbesondere vor: die Bestimmung über
 die Erweiterung des Umsangs der der Universität
 zur Mitbenutung zu überweisenden Anstalten und
 Institute; sowie die für alle Beteiligten bindende
 Regelung und Sandhabung der Geschäftsführung,
 der Hausordnung, der Virtschaftskontrolle und des
 Aufnahmedienstes; serner ist die Erfüllung der
 Lehraufgaben mit aller erforderlichen Rücksicht auf
 die Kranken durchzusühren; insbesondere darf eine
 Vorstellung der Kranken zu Demonstrationszwecken
 nicht gegen ihren oder ihrer Angehörigen Willen
 vorgenommen werden.
- 3. Die Anstellung der Beamten der Stadtbibliothek und der städtischen Sammlung von Nachbildungen von Kunstwerken, sowie des ärztlichen und sonstigen Personals der städtischen Krankenhaus-Institute mit Ausnahme der leitenden Arzte und Institutsvorsteher sowie der Assistent, welche die Lehrtätigkeit unterstützen, ersolgt durch die zuständigen städtischen Behörden. Die Berusung dieser Assistenten sowie der leitenden Arzte und Institutsvorsteher ersolgt gemäß den in den §§ 11, 12 und 28 vorgesehenen Bedingungen.

§ 19.

Die Georg und Franziska Speher'sche Studienstiftung erkennt an, daß die von ihr für die Akademie gewährten Mittel der Universität als der Nachfolgerin zusließen und, daß es den Zweden der Studienstiftung entsprechen würde, wenn von ihr weitere Lehrstühle an der Universität errichtet oder weitere Mittel der Universität zuge-

führt werben. Die Gesantheit ber ber Universität neu zusließenden jährlichen Mittel wird mindestens 35 000 M betragen. Sie verpflichtet sich, möglichst im Georg Speyer-Haus Räume für ein Pharmakologisches Institut zu schaffen und dasselbe als Universitätsinstitut zu unterhalten.

§ 20.

Die Carl Christian Jügel-Stiftung verpflichtet sich, ber Universität den gesamten Betrieb der stiftungsgemäß von ihr zu unterhaltenden akademischen Unterrichtsanstalt für deutsche Sprache, Geschichte und Literatur unter überweisung der Jahreszinsen des Stiftungsvermögens zu übertragen. Sie verpflichtet sich serner, der Universität die Rutung und Berwaltung des Jügel-Hauses unter der Bedingung der übernahme der gesamten Unterhaltungskosten einzuräumen.

Die Stiftung wird endlich auf Kosten der Universitätskasse einen Erweiterungsbau auf dem ihr nach § 14 Zisser 1 stadtseitig zu übergebenden Grundstück im Anschluß an das Jügel-Haus aufführen und nach Fertigstellung der Universität zur Nutung und Berwaltung übergeben. Die Baupläne sind im Einverständnis mit dem Berwaltungsausschuß der Akademie aufzustellen. An Bau- und Einrichtungskosten sind 800 000 M vorgesehen, welche mit 1% unter Zuwachs der ersparten Zinsen zu amortisieren sind.

\$ 21.

Die Dr. Sendenbergische Stiftung verpflichtet fich:

1. auf dem in § 16 Zisser 3 genannten Bauplatz ein Institut für normale Anatomie unter dem Namen "Dr. Sendenbergische Anatomie" einzurichten und hiersür nach den im Einverständnis mit der Stadt von ihr sestzagehenden Plänen durch das städtische Hochdau-Amt einen Bau aussühren zu lassen, der mit der Errichtung dauernd in das Eigentum der Stistung übergeht und von ihr der Universität zur dauernden Benutung überlassen wird. Die Bautosten dürsen einschließlich der Einrichtung den Betrag von 420 000 M nicht überschreiten.

Die seither vorhandenen und die fünftig bergustellenden Sammlungen gehören der Stiftung und werden gleichfalls ber Universität zur dauernden Benutung überlaffen. In der Anatomie find einige Arbeitspläte für Frankfurter Arzte bereitzuhalten. Die gefamte Berwaltung und Betriebsführung ber Anatomie steht ber Stiftung gu, die im Einvernehmen mit dem Auratorium die Einnahmen und Ausgaben festfest. Die Stiftung verpflichtet fich, ben gemäß § 28 vom Minister zu ernennenden Anatomen, falls fie nicht seiner Berufung widersprochen hat, jum Leiter ihres Stiftungsinftitute gu ernennen. Mit dieser Ernennung wird für den Anatomen die Berpflichtung begründet, abwechselnd mit dem pathologischen Anatomen in näher zu vereinbarender Beife unentgeltliche Borlefungen für Arzte und

Künstler zu halten und den auf der Anatomie arbeitenden Arzten mit Rat zur Seite zu stehen. Im Falle der Ernennung des Anatomen zum Leiter des Stiftungsinstituts verwendet die Stiftung die gesamten Einkünste aus dem nach Abzug der Bautosten verbleibenden Bermögen ihres anatomischen Instituts zur Bestreitung der Betriebskossen einschließlich des von der Stiftung an die Universtätskasse abzusührenden Gehalts des Anatomen sowie aller durch die Unterhaltung und etwaige Berbesserungen oder Erweiterungen des Gebäudes entstehenden Kosten. Der Mehrbetrag wird von der Universität getragen.

Im Falle der Berufung eines Anatomen, den die Stiftung gemäß vorstehender Bestimmungen nicht zum Leiter ihres Stiftungsinstituts ernennt, vermindern sich die von der Stiftung aufzuwendenden Mittel um den Betrag von jährlich 7500 M, der der Stiftung zur freien Verfügung verbleibt.

2. Das ihr gehörige botanische Institut nach den noch zu treffenden Bereinbarungen zu Universitätszwecken auszubauen und zu betreiben.

\$ 22.

Das Theodor Stern'sche Medizinische Institut verpflichtet fich, in den ihm nach § 16 Biffer 2 überwiesenen und auf feine Roften nach den von ihm zu genehmigenden Blanen, vom städtischen Sochbau-Amt umzubauenden und einzurichtenden Räumen, ein Physiologisches Institut als Universitäts-Institut einzurichten und auf feine Roften bauernd gu betreiben. Un Bauund Einrichtungstoften find 80 000 M vorgesehen. Alljährlich sind einem Baukonto 1 % ber aufgewendeten Stoften zuzüglich der Zinfen aus dem vorjährigen Bestande des Neubaukontos zuzuführen, und zwar so lange, bis es ben Betrag ber aufgewendeten Roften erreicht. - Das Theodor Stern'sche Medizinische Inftitut behalt fich die Festsetzung der Berwaltungs- und Hausordnung sowie die Feststellung bes haushaltsplanes vor, ebenfo die Anstellung der Inftituts-Beamten, foweit sie nicht in Gemäßheit der §§ 11, 12 und 28 erfolgt. - Die Gehälter bes Leiters bes Inftitutes und der Affistenten, welche die Lehrtätigkeit unterftüten, find an die Universitätskaffe abzuführen.

\$ 23.

Der Physikalische Berein verpstichtet sich, die ihm gehörigen wissenschaftlichen Institute für Physik, Chemie, Elektrotechnik, Physikalische Chemie, Meteorologie und Geophysik, sowie für Aftronomie, einschließlich der Hörsäle, Laboratorien, Werkstätten, Sammlungen und Instrumentarien nach einer zwischen dem Physikalischen Berein und dem Kuratorium der Universität zu vereinbarenden Benuhungsordnung der Universität zur Mitbenuhung sür ihre Zwede unter den nachstehenden Bedingungen zur Verfügung zu stellen:

- 1. Der Physikalische Berein behält als Eigentümer seine Anstalten mit deren Einrichtung; er behält sich deren weiteren Ausdau vor; er übernimmt die gesamte Berwaltung, Instandhaltung einschließlich Heizung, Beleuchtung und Reinigung, serner die Beschaffung und Bereithaltung der ersorderlichen Unterrichtsmittel und Materialien sür die nach Maßgabe des Unterrichtsplanes abzuhaltenden Vorlesungen und Übungen (Praktika); er seht Einnahmen und Ausgaben sest, erläßt und handhabt die Hausordnung. Er stellt das Personal an, soweit nicht die Anstellung in Gemäßheit der §§ 11, 12 und 28 ersolgt.
- 2. Der Physikalische Verein behält sich ausdrücklich das Recht vor, unbeschadet seiner der Universität gegenüber übernommenen Verpstlichtungen, alle seine sahungsgemäßen Zwede weiterhin zu versolgen, namentlich aber auch seine Käumlichkeiten, Einrichtungen und Instrumentarien zur Fortsührung der für seine Mitglieder bestimmten Vorträge und Abungen mit zu verwenden und Lehrkräfte hierfür auf seine Kosten anzustellen.
- 3. Die Universität trägt die Gehälter der Prosessoren und der ihre Tätigkeit unterstühenden Assistenten. Prosessoren wie Assistenten sind dei der Berusung zu verpflichten, ihre Mitwirkung für Borträge und übungen im Interesse des Physikalischen Bereins gegen eine von diesem zu leistende Bergütung zu gewähren. Insoweit der Physikalische Berein Anlaß haben sollte, auf diese Berpslichtungen teilweise oder ganz zu verzichten, in welchem Falle die Bergütung entsprechend vermindert oder aufgehoben wird, behält er sich das Mitbenuhungsrecht an dem Institut zu Forschungs- und Unterrichtszwecken für seine eigenen Dozenten vor.
- 4. Als Beitrag zu den Kosten des Betriebs erhält der Physikalische Berein
 - a) die bisher von der Georg und Franziska Speher'schen Studienstiftung gewährten Zuwendungen und einen angemessenen Zuschuß für die in den Instituten des Physikalischen Vereins arbeitenden Praktikanten,
 - b) eine jährliche zissernmäßig noch zu vereinbarende Entschädigung für den durch die Universität verursachten Mehrauswand. Bon Zeit zu Zeit wird mit Rücksicht auf Umsang und Kosten der Benutung der Institute die Höhe der Entschädigung durch Bereindarung zwischen dem Physikalischen Berein und dem Kuratorium der Universität neu sestgeseltellt. Ebenso werden die Grundsätz über Berwendung der Zuschüsseltellt.
- 5. Für bauliche Herstellungen und sonstige Einrichtungen aller Art in seinem Institutsgebäube, für Besichaffung von Unterrichtsmitteln und Materialien,

Universität. 7

sowie für sonstige Auswendungen erhält der Physitalische Berein aus der Universitätskasse überdies eine einmalige Zahlung von 200 000 M. — Die etwa notwendig werdende Beschaffung weiterer Unterrichtskäume nehst Einrichtungen, insbesondere ein Erweiterungsdau für das Chemische Justitut, ist Sache der Universität, welche für dies Zwede mit einem Reservesonds von 500 000 M ausgestattet wird. Diese Käume werden der Berwaltung des Physikalischen Bereins unterstellt; die Rosten für deren Betrieb und Unterhaltung trägt die Universität. Die Erweiterungsbauten sind im Einverständnis mit dem Physikalischen Berein zu planen und auszusühren.

\$ 24.

Die Gendenbergische Raturforschende Gesellschaft verpflichtet sich, das ihr gehörige naturwissenschaftliche Museum, insbesondere auch die Hörfale, das Demonftrationsmaterial und die wiffenschaftlichen Sammlungen nach einer mit der Direktion gu vereinbarenden Benutungsordnung unentgeltlich, sowie das Kursmaterial gegen Erstattung ber Gelbitkoften ber Universität gur Mitbenuhung für Unterrichts- und Forschungszwede dauernd unter ber Bedingung gur Berfügung gu ftellen, baß ben Universitätsprofessoren ber Boologie, ber Mineralogie und der Geologie-Palaontologie die Berpflichtung auferlegt wird, auf Antrag der Direktion ber Sendenbergischen Raturforschenden Gesellschaft für bie Dauer ber Leitung ihres Universitätsinstituts bie Leitung bes Minfeums oder der ihrem Gach entsprechenden Abteilung desfelben gegen eine jährliche Bergütung von 3500 M bezw. 1000 M fowie die Abhaltung einer höchftens zweiftundigen, für die Mitglieder ber Gefellichaft bestimmten und für diese unentgeltlichen Borlesungen gegen eine Bergütung von je 500 M pro Stunde und Semefter gu übernehmen. Bon ber Berpflichtung gur eventuellen übernahme ber Leitung bes Mufeums fann ber Universitätsprofessor ber Mineralogie auf feinen Wunsch entbunden werden. Solange und insoweit die Sendenbergische Naturforschende Gesellschaft von Diesem Rechte Gebrauch macht, hat fie ben Betrag ihrer jetigen Aufwendungen für die in Frage fommenden Dozenten einschließlich ber vertragemäßigen Steigerung, aber abzüglich ber vorgenannten Bergütungen an die Universitätskaffe abzuführen. - Die Universitätsinstitute für Zoologie, Mineralogie und Geologie Palaontologie nebst zwei Sorfalen werden auf dem der Dr. Gendenbergischen Stiftung gehörigen Museumsgrundstud als ein Teil bes Museumsbaues nach näherer Bereinbarung auf Roften ber Universität von ber Gendenbergifchen Raturforschenden Gesellschaft erbaut, von ber Gesellschaft auf ihre Roften banlich unterhalten und dauernd der Universität gur ausschlieflichen Benuhung mit ber Maggabe übergeben, daß andere wie die gedachten Institute barin nicht untergebracht werben burfen, und baß die Ginrichtungs- und Betriebstoften ber Inftitute,

einschließlich Heizung, Beleuchtung und Reinigung vor ber Universität bestritten werden.

Im übrigen wird die Stellung und Tätigkeit der Sendenbergischen Natursorschenden Gesellschaft durch ihre vorstehend geregelte Beteiligung an der Universität nicht berührt. Insbesondere bleiben ihr die gesamte Berwaltung und der weitere Ausdau ihres Museumsgebäudes und ihres naturwissenschaftlichen Museums, die ausschließliche Beschlußfassung über dessen Leitung und Benutzung, über die Anstellung ihres Personals, Festseung der Sinnahmen und Ausgaben, Erlaß und Handhabung der Hansordnung überlassen. Namentlich kann die Gesellschaft auf populärwissenschaftlichem Gebiet ihre Tätigkeit unabhängig von der Universität sortseben.

§ 25.

Die Stiftung Carolinum verpflichtet sich, die von ihr erbaute und betriebene Zahnklinik unter folgenden Bedingungen der Universität zur Mitbenuhung zur Verfügung zu stellen:

- 1. Die gesamte Berwaltung der Klinik, insbesondere ihre unbeschränkte Leitung und Berwendung zu den der Stiftungssahung entsprechenden Zweden, serner die Anstellung des Personals, die Festschung der Einnahmen und Ausgaben, sowie die Bestimmung und Handhabung der Hausordnung steht ausschließlich dem Stistungsvorstand zu.
- 2. Die Stiftung stellt der Universität die dem Klinikbetrieb dienenden Räumlichkeiten nebst dem Hörsaal, das Krankenmaterial (mit der in § 18 Zisser 2 vorgesehenen Beschränkung) sowie die vorhandenen klinischen Einrichtungen nach einer zu vereindarenben Benutzungsordnung unentgeltlich zur Mitbenutzung zur Berfügung.
- 3. Die Stiftung verpflichtet sich, für die Beschaffung und Erhaltung der zum Betriebe der Klinik ersorberlichen Einrichtungen sowie des zahnärztlichen und technischen Materials jährlich mindestens 15 000 M aufzuwenden.
- 4. Dem von dem Minister für die Universität anzustellenden außerordentlichen Professor für Zahnbeilfunde ist in seinem Anstellungsvertrag die Berpflichtung aufzuerlegen, auf Antrag der Stiftung die Leitung der von ihr betriebenen Zahnklinik (f. Rr. 1 und 2) auf Grund eines mit der Stiftung zu tressenden besonderen Abkommens zu übernehmen.

Die Stiftung verpslichtet sich, für die Besoldung des außerordentlichen Profesiors für Zahnheil-kunde einen jährlichen Beitrag von 4000 M an die Universitätskasse zu zahlen. Dieser Beitrag ermäßigt sich auf 2000 M, wenn ein Abkonmen, durch welches die Leitung der Zahnklinik dem Professor übertragen wird, zwischen diesem und der Stiftung nicht zustande kommt oder aufgelöst wird.

§ 26.

Brofessor Dr. Ludwig Edinger verpflichtet sich, bas in ben Räumen bes Pathologischen Instituts eingerichtete Reurologische Institut, für das stadtseitig die erforderlichen Raume in ber feitherigen Beife gu überlaffen find, auf feine Roften weiter zu betreiben und die Mittel ficher zu ftellen, bag bas Neurologische Institut nach seinem Tobe weiterbetrieben werden fann.

\$ 27.

Die in ben §§ 13 bis 26 geregelten Rechtsverhaltnisse tonnen nur durch Bertrag ber einzelnen Bertragschliehenden mit dem Ruratorium der Universität unter Buftimmung bes Großen Rats mit Genehmigung bes Minifters geanbert werben.

\$ 28.

Die Übertragung der Leitung der der Universität zur Verfügung gestellten Anstalten — mit Ausnahme ber in § 15 Ziffer 1 (vergl. § 18, 3) genannten - erfolgt unbeschabet ber Bestimmungen ber §§ 21 und 23 bis 25 nach Benehmen mit bem Eigentümer durch den Minister und ift wie bei ben übrigen Universitäten widerruflich. Auch der Widerruf erfolgt nach dem Benehmen mit dem Eigentümer. Die Affistenten, welche Die Lehrtätigkeit

Frankfurt a. M., den 28. September 1912.

bes Borftehers unterftügen, werben auf ben Borfchlag bes letteren von bem Gigentumer ber Unftalt angenommen. Die Unnahme bedarf ber Genehmigung bes Ministers. Die Leitung ber beiben in § 3 genannten Forschungsinftitute sowie ber städtischen Krankenanftalten einschlieglich ber in § 15 Biffer 2 genannten, dem Rrantenhausbetrieb bienenden Institute, fann bom Minifter nur mit Buftimmung bes Gigentumers übertragen werden. Dasfelbe gilt von dem Biberruf.

\$ 29.

(übergangsbestimmung.)

Die Akademie für Sozial- und Sandelswiffenschaften foll soweit erforderlich im Einvernehmen mit den Eigentumern alle Schritte tun, welche gur Einrichtung einer Universität notwendig find.

Die Bestimmungen über bas Diensteinkommen, ben Bezug der Borlesungshonorare, die Erganzung ber Rebenbezüge und die Berforgung der Sinterbliebenen finden auf die bon der Afademie fur Cogial- und Sandelswiffenschaften und den der Universität angeschlossenen Anstalten und Instituten übernommenen Universitätsprofessoren nur nach Maßgabe ber mit ihnen bei ber übernahme zu treffenden Bereinbarung Unwendung.

Magistrat der Stadt Frankfurt a. M. Boell Mbices

Derwaltungs=Ausschuff der Akademie für Sozial= Rektor und Prorektor der Akademie für Sozial= und fjandelswiffenschaften.

Ubictes

28. Merton

Administration der Carl Christian Jügel=Stiftung. Mbices

> Institut für Gemeinwohl, besellschaft mit beschränkter fiaftung.

> > A. Merton

Stein

Dorftand des Physikalischen Dereins. Dr. L. Gans Baul Fulba

Direktion der Senckenbergischen Naturforschenden befellschaft.

Dr. A. Anoblauch Dr. F. W. Winter

Prof. Mary Dr. A. Lotidius und fiandelswiffenschaften.

Panzer

Freubenthal

Dorstand der Stiftung Theodor Stern'sches Medizinisches Institut.

Mbickes

Dorstand der Georg und Franziska Speyerschen Studien=Stiftung.

Ubides

Dr. E. Sartmann

Administration der Dr. Senckenbergischen Stiftung. Dr. Roediger

Dorstand der Stiftung Carolinum.

Dr. J. de Barn Robert de Reufville

Dr. Ferd. Bachten Alfred Beinichent

August Lotichius

Meurologisches Institut. Dr. Ludwig Cbinger